

Steuernummer: 48/210/08342  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Steuerverwaltung 21332 Lüneburg

DV 08 0,55 Deutsche Post 



\*48/0273V\*845\*0009428\*11 \*

**F r e i s t e l l u n g s b e s c h e i d**

für 2005 und 2006 zur

**Körperschaftsteuer und  
zur Gewerbesteuer**

Förderverein  
"DIE BEWEGUNGSSTIFTUNG"  
HERRN J. ROHWEDDER  
ARTILLERIESTR. 6  
27283 VERDEN

als Empfangsbefullmächtigte/r für  
AN DIE STIFTUNG BRIDGE BÜRGERRECHTE IN DER DIGITALEN GESELLSCHAFT  
ARTILLERIESTR. 6 27283 VERDEN

**F e s t s t e l l u n g e n**

**Art der Feststellung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Die Stiftung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

**H i n w e i s e**

**A. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Stiftung fördert die folgenden begünstigten Zwecke:  
- die Förderung wissenschaftlicher Zwecke

Die Stiftung fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
- Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

Die Satzungszwecke entsprechen Abschnitt A Nr. 4, 10 und 13 der Anlage 1 zu § 48 Abs.2 EStDV.

**- Behandlung der Spenden**

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für die oben genannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

**B. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug**

-Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2011 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Absatz 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

F o r t s e t z u n g   s i e h e   S e i t e   2

Konten des Finanzamts:  
BBK Bremen  
BLZ 29000000 Kto 29001517

Kr Spk Verden  
BLZ 29152670 Kto 10000776

für Auslandsüberweisungen:  
IBAN: DE6729000000029001517  
BIC: MARKDEF1290

### C. Anmerkungen

- Mit den vorstehenden Hinweisen wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.
- Die Hinweise zu A. sollen Sie nur über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen diese ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Spenden entscheidet das für den Spender zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11.09.1956 I 113/55 U - BStBl 1956 III S. 309). Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.
- Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten. Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).
- Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt. (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
- In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.
- Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10b Abs. 1 Satz 2 bis 4 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 4 KStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, müssen die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Dies gilt auch, wenn neben § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

### E r l ä u t e r u n g e n

1. Bitte legen Sie jeweils eine Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Kopie dieses Bescheides Ihrer kontoführenden Bank und ggf. Ihrem Dachverband vor.
2. Dieser Freistellungsbescheid ist ein Originaldokument. Bitte bewahren Sie ihn sorgfältig auf. Er dient als Nachweis der Gemeinnützigkeit bei anderen Behörden und Einrichtungen (z.B. Banken wegen der Befreiung von der Zinsabschlagsteuer, Beantragung von Zuschüssen, Nachweis gegenüber Dachverbänden). Fertigen Sie im Bedarfsfall Kopien. Im Falle eines personellen Zuständigkeitswechsels in der Körperschaft ist dieser Bescheid an die Nachfolger zu übergeben und das zuständige Finanzamt zu informieren.
3. Bitte beachten Sie bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen unbedingt die Ausführungen des BMF-Schreibens vom 2. Juni 2000, abgedruckt im Bundessteuerblatt 2000 Teil I Seite 592. Vordruckmuster sind dargestellt im Internet auf den Seiten der Oberfinanzdirektion Hannover unter [www.ofd.niedersachsen.de](http://www.ofd.niedersachsen.de).

### R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem vorbenannten Fi-

nanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.